

II-10092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4998 IJ

1990-02-16

A n f r a g e

der Abg. Klara Motter, Dr. Gugerbauer  
 an den Bundesminister für Justiz  
 betreffend Aufbrauchsfristen von Lebensmitteln - Verurteilung wegen  
 Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

Im Jänner 1990 wurde bekannt, daß zwei Salzburger Privatdetektive bei der in Zusammenhang mit Mißständen in der Milchwirtschaft bereits sattsam bekannten Firma Bracharz Lebensmittelmanipulationen größerem Stils aufgedeckt hatten. So wurde von dieser Firma die empfohlene Aufbrauchsfrist von 2000 Stück Seelachs-Scheiben um zwei Wochen verlängert, wobei zu bedenken ist, daß gerade bei überlagertem Fisch die Gefahr von Lebensmittelvergiftungen für den Konsumenten besonders groß ist.

Die beiden Detektive wurden bereits wenige Wochen später, also in einer für die österreichische Rechtsprechung geradezu atemberaubenden Geschwindigkeit, gemäß § 123 StGB wegen "Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" zu Geldstrafen verurteilt. Die Anfragesteller finden es empörend, daß die Gesundheitsgefährdung von Konsumenten durch zu lang bemessene Aufbrauchsfristen in die Kategorie "Betriebsgeheimnis" fällt.

Ob die Firma Bracharz wegen konsumentengefährdender Machenschaften strafrechtlich verfolgt wurde, ist bisher nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß das Salzburger Landesgericht die Aufdeckung gesundheitsgefährdender Lebensmittelmanipulationen der Firma Bracharz durch zwei Privatdetektive mit Geldstrafen wegen "Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" geahndet hat ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Verantwortliche der Firma Bracharz wegen der aufgedeckten gesundheitsgefährdenden Lebensmittelmanipulationen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden ?

3. Teilt Ihr Ressort die Rechtsauffassung des Salzburger Landesgerichtes, wonach die Gesundheitsgefährdung von Konsumenten durch zu lang bemessene Aufbrauchsfristen bzw. Umdatierung von Aufbrauchsfristen in den Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fällt ?